



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr:09/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.03.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gabriel Stoica, Pastor-Scheibler-Str. 23, 51381 Leverkusen, unter dem Aktenzeichen 32-3.006503176/43 am 17.02.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nadarasa Justin Suginthan, Neudorfer Str. 23, 47057 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005265231/107 am 14.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sasa Kostic, Perkweg 2, 49143 Bissendorf, unter dem Aktenzeichen 32-3.005267087/77 am 18.03.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.03.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Taulant Cako, Münsterstr. 67, 48268 Greven, unter dem Aktenzeichen 32-3.005266735/24 am 24.03.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.03.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Daniela-Georgeta Iordachita, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ283 am 25.02.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kosmas Martis, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AH543 am 04.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kosmas Martis, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-EF1994 am 04.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Aylin Akduman, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-P158 am 04.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Magda Manole, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ136 am 11.02.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nicoleta Enache, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ551 am 11.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Anisoara-Marlena Prundaru, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ649 am 11.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Czeslaw Szmigiel, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-JF777 am 11.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der

Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Thorsten Wilhelm Pawliczek, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TP64 am 11.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nicusor Cristea, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ550 am 11.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Cosmin-Ioan Gabor, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-Aj534 am 11.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Zorica Matic-Djekic, Rosenkamp 7, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ448 am 11.03.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Antonius Graftsios, Blücherstr. 5 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 25.02.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/2445/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Marcel-Karl Schauf, Wittestr. 56, 46145 Oberhausen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 11.03.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/78801/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Joy Stella Oboh, Poschheider Str. 1, 42697 Solingen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.03.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/10907/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Piotr Fedorowski, Neustadtstr. 88 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.03.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/11023/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Piotr Fedorowski, Neustadtstr. 88 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.03.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/11001/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Jennifer Asbeck, zuletzt wohnhaft gewesen Mühlenfeld 88 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 19.02.2021 (Aktenzeichen: 50-711/112842/0) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Tel. 0208 455-2918, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Stefan Savic, zuletzt wohnhaft gewesen Aktienstr. 156 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 02.03.2021 (Aktenzeichen: 50-711/116712/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Sedat Demirovic, zuletzt wohnhaft gewesen Feldstr. 30 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 19.03.2021 (Aktenzeichen: 50-711/77006/66) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung eines
Überprüfungsantrages

Der an Torsten Verwaayen, wohnhaft in 45476 Mülheim an der Ruhr, Oberhausener Str. 149, zuzustellende Überprüfungsantrag eines Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X (Aktenzeichen: 7603361120117) kann nicht zugestellt werden, da Herr Verwaayen unter der angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist.

Der Überprüfungsantrag wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

H ö l s c h e r

Öffentliche Zustellung
eines Einstellungsbescheides

Der an Emel Uyan, geb. Karaarslan, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Oberhausener Str. 178, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 50-712/92680/69) kann nicht zugestellt werden.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S c h ü r m a n n

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1 / V)“

Beschluss

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1 / V)“ mit Begründung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Bauleitplanverfahren wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Geltungsbereich

Das Plangebiet der Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1 / V)“ liegt in Mülheim – Saarn und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden und Osten durch den Kouvolapark,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 94
- im Westen durch die Düsseldorfer Straße

Im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes liegen in der Gemarkung Saarn, Flur 4 die Flurstücke 92, 94, 114, 115, 116 und 117.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1 / V)“ ist aus dem beigefügtem Lageplan ersichtlich.

Wesentliche Ziele der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/V)“ werden folgende stadtplanerische Ziele verfolgt:

- Festsetzung von drei Gewerbegebieten (GE 1-3) mit gestaffelten Höhenvorgaben der Gebäude
- Beschränkung der Gewerbegebiete auf wohnverträgliche Nutzungen wie z.B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie ergänzende Nutzungen unter Berücksichtigung des bestehenden Gebrauchtwagenhandels
- Sicherung und Aufweitung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen (Düsseldorfer Straße und Planstraße A)

Zeit und Ort der Auslegung

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/V)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeitraum: 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021

**Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5,
19. OG, linke Flurseite**

Gleichzeitig liegen die Bebauungspläne „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1“ vom 21.09.1990 und „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1/IV“ vom 03.03.2012 öffentlich aus. Die Festsetzungen dieser Pläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/V)“ nicht mehr angewendet, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Besucherinnen und Besucher sollten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygienetipps beachten!

Unter der Tel.: 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) können Termine (bei Bedarf auch außerhalb der o.g. Zeiten) vereinbart werden. Bis zum Ende der Frist können etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die o. g. Planunterlagen werden ab dem 07.04.2021 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) veröffentlicht und können hier abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung z. B. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

FAX: +49 208 455 6199

Internet: www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen)

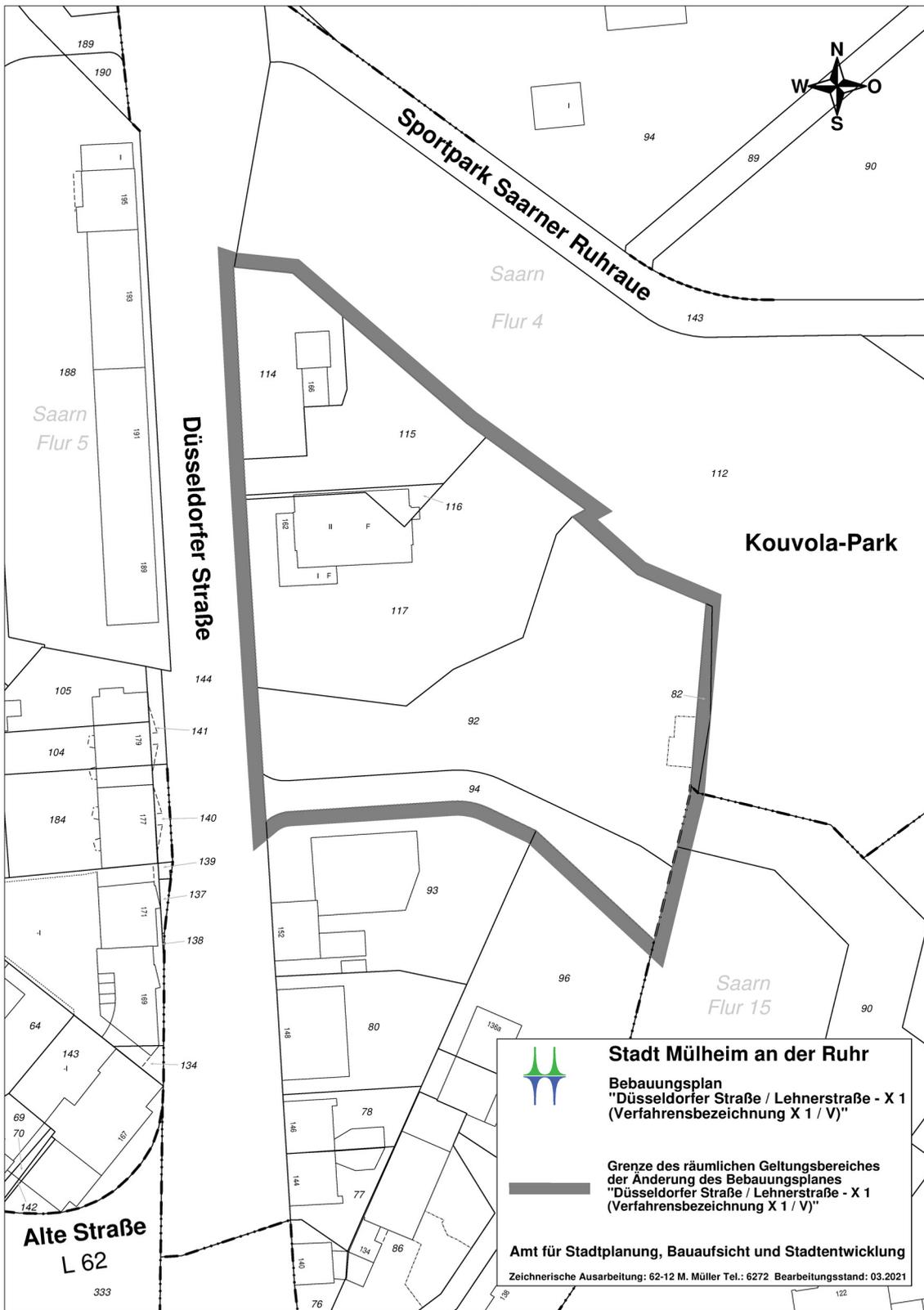
Hinweis gem. § 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 26.03.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Einziehung „Bruchstraße“

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die **„Bruchstraße“ Gemarkung Mülheim, Flur 20, Flurstück 245** in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffierten Bereich dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Begründung:

Die Verkehrsbedeutung der Fläche ist entfallen., die Fläche ist gem. §7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

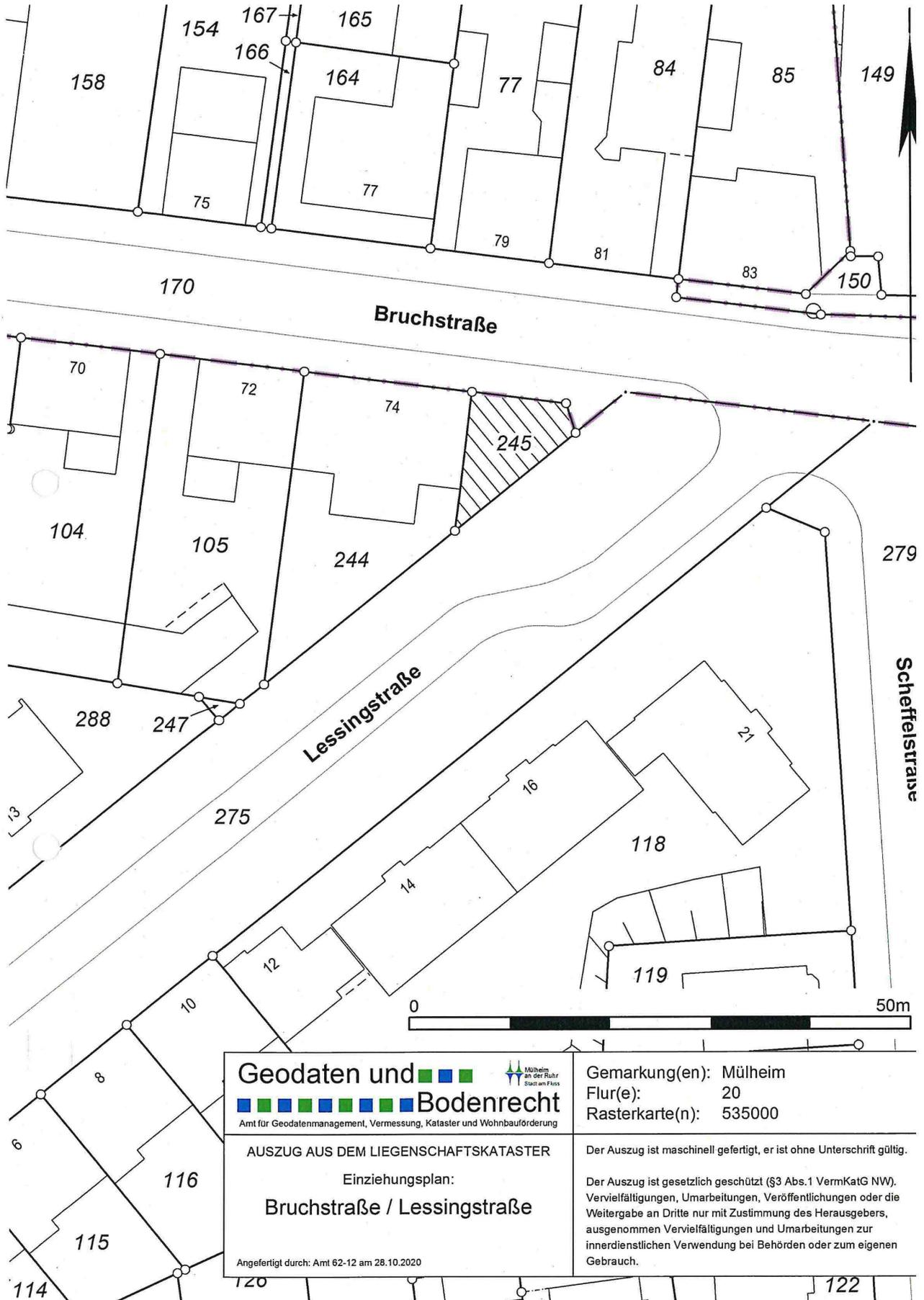
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



<p>Geodaten und Bodenrecht</p> <p><small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p>	<p>Gemarkung(en): Mülheim Flur(e): 20 Rasterkarte(n): 535000</p>
<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p>Einziehungsplan: Bruchstraße / Lessingstraße</p> <p><small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 28.10.2020</small></p>	<p>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird der **Verbindungsweg Schwarzenbergstraße/Ludwig-Bender Straße, Gemarkung Fulerum, Flur 4, Flurstücke 160 und 31** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Fußweg gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



Geodaten und  Bodenrecht
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en): Fulerum
 Flur(e): 4
 Rasterkarte(n): 575985, 575990

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 Widmungsplan:
 Schwarzenbergstraße / Ludwig-Bender-Straße
 Verbindungsweg
 Angefertigt durch: Amt 62-12 am 08.03.2021

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gabriel Stoica, Leverkusen)	149
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nadarasa Justin Suginthan, Duisburg)	149
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sasa Kostic, Bissendorf)	150
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Taulant Cako, Greven)	150
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniela-Georgeta Iorsachita)	150
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kosmas Martis)	151
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kosmas Martis)	151
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aylin Akduman)	151
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Magda Manole)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Anisoara-Marlena Prundaru)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nicoleta Enache)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Czeslaw Szmigiel)	152
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Torsten Wilhelm Pawliczek)	153
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nicusor Cristea)	153
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Cosmin-Ioan Habor)	153
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Zorica Matic-Djekic)	154
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Antonius Glaftsios)	154
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marcel-Karl Schauf, Oberhausen)	154
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Joy Stella Oboh, Solingen)	155
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Piotr Fedorowski)	155
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Piotr Fedorowski)	155
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jennifer Asbeck)	155
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Stefan Savic)	156
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Sedat Demirovic)	156
Öffentliche Zustellung eines Überprüfungsantrages (Torsten Verwaayen)	156
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Emel Uyan)	156

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1 / V)	157
Einziehung „Bruchstraße“	162
Widmungsverfügung (Verbindungsweg Schwarzenbergstraße/Ludwig-Bender-Straße)	164